## Ordnungsbehördliche Verordnung vom 24.06.2005

# zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Rurseezentrum

in der Fassung der 1. Änderungsverordnung vom 15.12.2005 (die am 13.12.2005 vom Rat beschlossen wurde und am 01.01.2006 in Kraft getreten ist)

Aufgrund des § 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) des Landes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NRW S. 528 - SGV NRW 2060), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 16.11.2004 (GV NRW S. 644), wird von der Gemeinde Simmerath als örtliche Ordnungsbehörde gem. dem Beschluss des Rates der Gemeinde Simmerath vom 21.06.2005 / 13.12.2005 für das Rurseezentrum im Gebiet der Gemeinde Simmerath nachstehende Ordnungsbehördliche Verordnung / 1. Änderungsverordnung erlassen:

### § 1 Allgemeine Zweckbestimmungen und Geltungsbereich

- 1. Das Gelände des Rurseezentrums ist eine öffentliche Naherholungseinrichtung der Gemeinde Simmerath und dient im Rahmen dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung jedermann zur Erholung, Freizeitgestaltung und sportlichen Betätigung.
- 2. Der Geltungsbereich des Rurseezentrums ist aus dem beiliegenden Plan, der Bestandteil dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung ist, ersichtlich.

#### § 2 Allgemeines Verhalten

Im Rurseezentrum hat jeder im Rahmen der Zweckbestimmung sein Verhalten und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Personen oder Sachen beschädigt werden, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden.

### § 3 Benutzung der Anlage

- 1. Es ist untersagt, Wasser-, Grün- oder sonstige Flächen zu verunreinigen. Als Verunreinigungen gelten insbesondere auch
  - das Füttern von Wasservögeln, insbesondere das direkte Einstreuen von Brot und Essensresten in den See und
  - das Hinterlassen von Hundekot.
- 2. Wer eine Verunreinigung verursacht, ist zu ihrer Beseitigung verpflichtet. Kommt er dieser Pflicht nicht oder nicht ordnungsgemäß nach, kann die Gemeinde Simmerath die Reinigung auf seine Kosten vornehmen lassen.

- 3. Die Grünflächen dürfen, so weit dem nicht die besondere Zweckbestimmung entgegensteht, zu Zwecken der Erholung und Freizeitgestaltung betreten werden. Insbesondere gilt:
  - Der abgegrenzte Bereich südöstlich des Eiserbachsees gehört zum Gelände des Fischereirechtspächters im Eiserbachsee.
  - Die Gebäude des "Antoniushofes" einschl. der Terrassen unterliegen dem Hausrecht des jeweiligen Pächters.
- 4. Zelten, Nächtigen und Kampieren sind nicht gestattet.
- 5. Das Anlegen von offenen oder verdeckten Feuerstellen sowie die Benutzung von Spirituskochern oder ähnlichen Kochgeräten ist untersagt. Das Grillen ist nur an dem dafür vorgesehenen Grillplatz gestattet.
- 6. Das Verbrennen sowie das Abbrennen von Gegenständen ist untersagt, soweit nicht eine Genehmigung nach abfall- bzw. immissionsrechtlichen Vorschriften vorliegt.
- 7. Hunde sind an der Leine zu führen.
- 8. Hunden sind das Betreten und der Aufenthalt in der Strandzone, im Eiserbachsee und im Eiserbach ganzjährig verboten.
- 9. Das Reiten ist im gesamten Rurseezentrum verboten. Das Waschen von Tieren im Eiserbach und im Eiserbachsee ist nicht gestattet.
- 10. Modellflugzeuge und ähnliche Flugkörper dürfen im Bereich der Erholungsanlage nicht betrieben werden.
- 11. Die Wege im Rurseezentrum sind Fußwege. Fahrradfahren ist deshalb nicht gestattet.

#### § 4 Benutzung der Wasserfläche

- Der entsprechend gekennzeichnete Bereich des Eiserbachsees steht zum Baden und Schwimmen dem Gemeingebrauch zur Verfügung. Das Baden und Schwimmen geschieht auf eigene Gefahr. Es findet grundsätzlich keine Beaufsichtigung statt. Für das Baden und Schwimmen sind die besonderen Hinweise, Ge- und Verbote zu beachten.
- Das Befahren des Eiserbachsees ist nur mit den dort zur Vermietung angebotenen Booten erlaubt. Die Abtrennung des Badebereiches ist hierbei zu beachten. Zum Schutz der Böschung darf der Eiserbachsee nicht mit Booten mit Motorantrieb befahren werden.
- 3. Das Tauchen, Segelsurfen und Befahren mit Modellbooten ist nicht gestattet.
- 4. Angeln ist lediglich dem jeweiligen Fischereirechtspächter gestattet. Dem Fischereirechtspächter ist die Ausgabe von Tageskarten an Dritte erlaubt.
- 5. Das Betreten und Befahren des zugefrorenen Eiserbachsees ist untersagt.

6. Der Feuerwehr, dem THW und der DLRG ist die Nutzung zur Aus- und Fortbildung im Wasserrettungsdienst im Rahmen ihrer gesetzlichen bzw. satzungsmäßigen Aufgaben gestattet. Übungen sind dem WVER anzuzeigen

### § 5 Benutzung des Grillplatzes

- 1. Der Grillplatz wurde von der Gemeinde Simmerath eigens hierfür angelegt und wird vom jeweiligen Betreiber des Antoniushofes verwaltet und vermietet. Dieser stellt gegen Entgelt Holz, das für Grillzwecke verwendet werden kann, zur Verfügung.
- 2. Es ist strikt untersagt, zur Holzbeschaffung in der Nähe befindliche Bäume oder Sträucher zu beschädigen oder zu zerstören.

#### § 6 Werbung

Im Rurseezentrum sind Werbung, Anbieten oder Verteilen von Waren oder Druckschriften, die Errichtung von Ständen und anderen Verkaufsgelegenheiten sowie das Erbringen sonstiger Leistungen nur mit Erlaubnis der Gemeinde Simmerath gestattet

### § 7 Veranstaltungen

- 1. Die Durchführung von Veranstaltungen jeder Art bedarf der Erlaubnis der Gemeinde Simmerath.
- 2. Die private Nutzung des Grillplatzes gilt nicht als Veranstaltung im obigen Sinne.
- Die Gemeinde Simmerath kann die Benutzung des Sees aus wichtigem Anlass, insbesondere wegen drohender Überfüllung oder zugunsten von großen Veranstaltungen entschädigungslos ganz oder teilweise einschränken und die dafür erforderlichen Maßnahmen treffen.

#### § 8 Erlaubnis

Soweit nach dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung eine Erlaubnis der Gemeinde Simmerath erforderlich ist, ist sie rechtzeitig zu beantragen. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen sowie mit einer Befristung oder unter einem Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

#### § 9 Haftung

- 1. Die Benutzung der Erholungsanlage geschieht auf eigene Gefahr.
- 2. Die Gemeinde Simmerath haftet für Schäden im Bereich der Anlagen nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.

### § 10 Zuwiderhandlungen

- 1. Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Sonderregelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er:
  - eine Schädigung und Gefährdung von Personen oder Sachen verursacht (§ 2)
  - Wasser-, Grün- oder sonstige Flächen verunreinigt (§ 3 Abs. 1 und 2)
  - in der Erholungsanlage ohne Erlaubnis der Gemeinde Werbung betreibt, Waren oder Druckschriften anbietet oder verteilt, Verkaufseinrichtungen oder andere Stände errichtet oder sonstige Leistungen anbietet oder erbringt (§ 6)
  - in der Erholungsanlage ohne Erlaubnis der Gemeinde Veranstaltungen jeder Art durchführt (§ 7 Abs. 1)
  - ohne Erlaubnis der am Rursee Nutzungsberechtigten taucht, surft oder Modellboote fahren lässt (§ 4 Abs. 3) oder angelt (§ 4 Abs. 4)
  - den Eiserbachsee mit nicht zugelassenen Booten befährt (§ 4 Abs. 2)
  - Eisflächen betritt oder befährt, (§ 4 Abs. 5)
  - ohne besondere Erlaubnis der Gemeinde zeltet, n\u00e4chtigt oder kampiert (\u00a7 3 Abs.
     4)
  - offenes Feuer entfacht oder außerhalb des dafür vorgesehenen Grillplatzes grillt (§ 3 Abs. 5)
  - Bäume oder Sträucher beschädigt oder entfernt (§ 5 Abs. 3)
  - Hunde frei laufen lässt (§ 3 Abs. 7)
  - Hunde in die Strandzone, in den Eiserbachsee oder in den Eiserbach mitbringt oder deren Aufenthalt dort zulässt (§ 3 Abs. 8)
  - innerhalb des Rurseezentrums reitet oder Tiere im Eiserbachsee oder Eiserbach wäscht (§ 3 Abs. 9)
  - innerhalb des Rurseezentrums Fahrrad fährt
- 2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500,00 Euro belegt werden.

#### § 11 Öffentliche Bekanntmachung

Soweit in dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung auf eine öffentliche Bekanntmachung verwiesen ist, erfolgt diese durch Anschlag an der Bekanntmachungstafel im Rathaus der Gemeinde Simmerath für die Dauer von mindestens einer Woche, wobei gleichzeitig durch das Internet auf den Anschlag hinzuweisen ist.

#### § 12 Ausnahmen

In begründeten Einzelfällen kann die Gemeinde, soweit es mit Zweck und Ordnung der Naherholungsanlage vereinbar ist und soweit keine sonstigen öffentlichen Interessen entgegen stehen, auf Antrag Ausnahmen zulassen. Über Ausnahmen, die die Nutzung des Gewässers Eiserbachsee betreffen, ist das Benehmen mit dem WVER herzustellen.

#### § 13 In-Kraft-Treten

Diese Ordnungsbehördliche Verordnung tritt am 01.07.2005 in Kraft.

Die 1. Änderungsverordnung tritt am 01.01.2006 in Kraft.